



Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume,
Europa und Verbraucherschutz Schleswig-Holstein

Rechtskonformer Betrieb von Angelteichen in Schleswig-Holstein



Ein Angelteich in Schleswig-Holstein © Ursula Knutzen

Informationen für Betreiberinnen und Betreiber

Zum Anliegen dieser Information

Der Betrieb von Angelteichen erfordert die Beachtung komplexer Rechtsvorschriften, die sich insbesondere aus dem Tierschutz- und Fischereirecht, aus den Bestimmungen zum Einsetzen von nicht heimischen oder gebietsfremden Arten und dem Wasserrecht ergeben. Mit dieser Information will das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung einschlägige rechtliche Regelungen erläutern bzw. konkretisieren. Diese Information fokussiert sich auf rechtliche Belange rund um Besatz und Haltung von Fischen und die fischereiliche Gewässernutzung; sie erhebt insofern keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Betrachtung aller Rechtsgrundlagen, die für den Betrieb von Angelteichen relevant sind.

Diese Information richtet sich insbesondere an die Betreiberinnen und Betreiber von Angelteichen, bietet darüber hinaus aber auch Hinweise für deren Kundinnen und Kunden.

Das Wichtigste in Kürze

1. Fische müssen entsprechend ihrer artspezifischen Anforderungen gehalten werden. Das umfasst insbesondere die Eignung des Gewässers hinsichtlich der Wassertemperaturen, Sauerstoffgehalte und pH-Werte während der gesamten Haltungsdauer, ferner angemessene Haltungsdichten und eine entsprechende angemessene Ernährung (gegebenenfalls Fütterung).
2. Wenn Fische in fangfähiger Größe in Angelteichen ausgesetzt werden, muss zwischen dem Zeitpunkt des Besatzes und dem Wiederfang mit der Handangel eine Zeitspanne von mindestens zwei Wochen liegen, in der die Fische Zuwachs erreichen oder ihre Qualität verbessern können und in der sie vor jeglicher Beangelung geschützt sind (Schonfrist). Dies gilt für jedweden Fischbesatz in Angelteichen, unabhängig von der Fischart und/oder der Beschaffenheit des Gewässers.
3. Die Einhaltung dieser Schonfrist gemäß Nr. 2 ist durch geeignete bauliche und/oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen (Besatzmanagement). Dabei ist insbesondere zu gewährleisten, dass kein erneuter unmittelbarer Zugriff der Betreiberin oder des Betreibers auf die Fische während oder nach Ablauf der Schonzeit (also vor Beginn der Beangelung), z. B. durch Keschern oder manuelles Umsetzen, erfolgt.
4. Der Besatz von Angelteichen mit nicht heimischen oder gebietsfremden Arten muss vorab rechtlich genau geprüft werden. Dies setzt in jedem Fall voraus, dass es sich um ein nach Fischereirecht geschlossenes Gewässer handelt (siehe LFischG § 2 Abs. 4). Es ergibt sich gegebenenfalls eine Antragspflicht (Genehmigungsvorbehalt) bei der Oberen Fischereibehörde.

Genehmigungsvoraussetzung ist, dass die Fische zum Zwecke der Aquakultur besetzt werden (siehe VO (EG) Nummer 708/2007).

- Soll eine Zufütterung erfolgen (bei Hälterung im Regelfall erforderlich), bedarf dies vorab einer Prüfung der Unteren Wasserbehörde, und gegebenenfalls besteht eine Erlaubnispflicht.

Grundanforderungen an die ordnungsgemäße Fischhaltung in Angelteichen

Die Fische in Angelteichen müssen gemäß Tierschutzgesetz (TierSchG) angemessen ernährt, gepflegt und untergebracht werden. Um dies zu erfüllen, muss sich die Betreiberin oder der Betreiber eines Angelteiches an den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis der Teichbewirtschaftung orientieren. Gemäß Tierschutzrecht ist der Betrieb eines Angelteiches nur dann ordnungsgemäß, wenn den Fischen adäquate Lebensbedingungen geboten und ihre Ansprüche an Nahrungsqualität und Nahrungsquantität sowie an die Wasserqualität erfüllt werden.

Für den Betrieb von Angelteichen in Schleswig-Holstein gelten folgende Orientierungswerte:

Gewässereignung

Artengruppe	Umweltparameter für die Haltung
Salmoniden z.B. Regenbogenforelle, Meer- oder Bachforelle, Saibling	Temperatur ¹ : 8°C bis 20 °C Sauerstoffgehalt: größer 6 mg/l pH-Wert: 5,5 bis 8,8
Barschartige und Hecht z.B. Zander, Flussbarsch, Hecht	Temperatur ¹ : 10°C bis 25 °C Sauerstoffgehalt: größer 4 mg/l pH-Wert: 5,5 bis 9
Cypriniden z.B. Karpfen, Schleie, Störe, Europäischer Wels ² , Europäischer Aal	Temperatur ¹ : 15°C bis 30 °C Sauerstoffgehalt: größer 4 mg/l pH-Wert: 6,0 bis 10

¹ Die angeführten Temperaturbereiche sind anzustrebende Werte für Wachstum und Entwicklung während der Vegetationsperiode. Die unteren Temperaturwerte können während des Winters auch unterschritten und von Fischen bei allmählicher Anpassung gut ertragen werden. Der obere Grenzwert darf höchstens kurzfristig und nur in Ausnahmefällen überschritten werden.

² Bei Besatz mit Afrikanischem Raubwels (*Clarias gariepinus*) oder anderen besonders wärmeliebenden Arten ist vor Besatz zu prüfen, ob ganzjährig artgerechte Bedingungen im Gewässer vorherrschen. Sollte dies nicht der Fall sein, muss eine vollständige Entnahme der Tiere (z.B. in den Wintermonaten) gewährleistet werden können. Zudem muss vorab geklärt werden, ob der Besatz mit einer solchen Art gemäß Fischereirecht genehmigungspflichtig ist.

Es obliegt der Betreiberin oder dem Betreiber eines Angelteiches, die Einhaltung dieser Grundvoraussetzungen zur Haltung der entsprechenden Arten zu gewährleisten und zu überwachen.

Die Messung der relevanten Wasserwerte muss regelmäßig erfolgen. Eine nachvollziehbare Dokumentation der Messwerte ist sinnvoll. (siehe weiter unten: Aufzeichnungspflichten.)

Haltungsdichten:

Werden die Fische während des Aufenthaltes im Angelteich nicht gefüttert, darf die Bestandsdichte einen Maximalwert, der sich an der gewässerspezifischen Verfügbarkeit von Naturnahrung orientiert, nicht überschreiten. Ohne Zufütterung müssen die Fische in der Lage sein, auf der Basis von Naturnahrung des Teiches einen Zuwachs zu erzielen (angemessene Ernährung).

Für die Bedingungen in Schleswig-Holstein kann eine Fischdichte von 300 bis 500 kg/ha als grober Orientierungswert für die auf Naturnahrungsbasis mögliche Haltungsdichte zu Grunde gelegt werden. Abhängig von den natürlichen Bedingungen des Angelteiches kann dieser Wert im Einzelfall abweichen. Um einen Überblick über die Fischdichten im Angelteich zu haben, empfiehlt es sich, Besatz- und Fangmengen fortlaufend zu protokollieren.

Wird ein Besatzmanagement angestrebt, bei dem die Haltungsdichte regelmäßig über dem oben genannten Maximalwert liegen soll, muss den Fischen zusätzlich Futter verabreicht werden. Eine tägliche Mindestfuttermenge von 0,3 bis 0,5 % der Fischbiomasse wird dabei in der Regel als angemessen angesehen. Dies gilt regelmäßig bei einer artgerechten Haltung zur Einhaltung der Schonfrist.

Hinweis:

Die Einbringung von Futter in ein Gewässer kann den Tatbestand der Gewässerbenutzung erfüllen, gegebenenfalls ist dafür eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der örtlich zuständigen Unteren Wasserbehörde einzuholen. Ob eine Erlaubnispflicht vorliegt, muss im konkreten Fall durch die Untere Wasserbehörde überprüft werden.

Tierschutzkonformes Besatzmanagement in Angelteichen zur Einhaltung der Schonfrist vor dem Wiederfang mit der Handangel

Schonfrist

Basierend auf dem § 1 TierSchG können die Merkmale Zuwachs oder Qualitätsverbesserung als vernünftige Gründe für den Betrieb eines Angelteiches fachlich anerkannt werden. Eine Hegepflicht besteht bei geschlossenen Gewässern in Schleswig-Holstein nicht. Folglich muss ein Angelteich nach einem Regime betrieben werden, bei dem die Fische vor Beginn der Beangelung Zuwachs erreichen und/oder ihre Qualität verbessern können. Eine reine Hälterung der Fische („Aufbewahrung“) bis zum Fristablauf ohne artgerechte Ernährung ist nicht geeignet, um die Anforderungen des vernünftigen Grundes beim Betrieb von Angelteichen zu erfüllen.

Wenn Fische in fangfähiger Größe in Angelteichen ausgesetzt werden, muss zwischen dem Zeitpunkt des Besatzes und dem Wiederfang mit der Handangel eine Zeitspanne von **mindestens zwei Wochen** liegen (Schonfrist). Dies gilt für alle Fischarten, die nach dem Besatz einer gezielten Beangelung ausgesetzt sein werden. Bei kürzeren Zeiträumen ist von einem rechtswidrigen alsbaldigen Wiederfang im Sinne von § 39 Abs. 1 Nr. 4 Landesfischereigesetz (LFischG) auszugehen, und Zuwachs und/oder Qualitätsverbesserung können dann in der Regel nicht erreicht werden.

Diese Frist basiert auf dem im Anhang genannten Fachgutachten und damit auf aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und integriert die wesentlichen Aspekte zur Beschreibung von Zuwachs und Qualitätsverbesserung. Näheres kann gegebenenfalls dem Fachgutachten entnommen werden.

Praktische Möglichkeiten für das Besatzmanagement

Um die oben genannte Schonfrist umzusetzen, stehen Angelteichbetreiberinnen und Angelteichbetreibern eine Reihe von organisatorischen Möglichkeiten zur Verfügung. Die jeweilige Wahl sollte sich dabei an den Rahmenbedingungen der konkreten Anlage orientieren und kann bzw. soll nicht generell administrativ vorgegeben werden.

Nachfolgende Möglichkeiten kommen grundsätzlich in Betracht, um die Schonfrist praktisch umzusetzen:

1. **Freigabe eines Abwachsteiches** zur Beangelung nach Erreichen der Speisefischgröße. Dies ist nur für Aquakulturbetriebe möglich. In diesem Fall ist die erforderliche Schonfrist bereits eingehalten, wenn die Fische für mindestens zwei Wochen in dem betreffenden Gewässer ohne Zugriff gehalten wurden.
2. **Umtriebige Nutzung mehrerer Gewässer:** Ein Gewässer wird besetzt und bis zum Ablauf der Schonfrist nicht beangelt. Danach Freigabe und beliebige Beangelung bis zum nächsten Besatztermin. Parallel Besatz eines weiteren Gewässers und Einhaltung der Schonfrist; gegebenenfalls Einbeziehung weiterer Gewässer in dieses Besatzmanagement möglich. Dadurch können Kundinnen und Kunden auch in kürzeren Abständen besetzte Gewässer angeboten werden.
3. **Einrichtung eines Schutzbereiches innerhalb eines Angelgewässers:** Abtrennung eines oder mehrerer Gewässerbereiche mit Netzen und Besatz dieser Kompartimente mit anschließender Einhaltung der Schonfrist oder Aufstellung einer Hälteranlage im Gewässer
4. **Nutzung von externen Hältern oder Schutzteichen:** Aussetzen der Fische in einen anderen als den Angelteich oder auch in eine externe Hälteranlage, möglichst bei Betrieb mit dem Wasser des Angelteiches und Überleitung in den Angelteich nach Ablauf der Schonfrist ohne erneuten unmittelbaren Zugriff auf die Fische.

Hinweise zu den Möglichkeiten nach 3. und 4.:

Bei diesen Varianten ist besonders auf die Besatzdichte der Kompartimente (Schutzzonen) zu achten und zu prüfen, ob für die Fische ausreichend Naturnahrung zur Verfügung steht oder ob eine zusätzliche Fütterung erfolgen muss. Im Regelfall wird eine Fütterung erforderlich sein.

Wichtig: Die Überleitung der Fische in den Angelbereich nach Ablauf der Schonfrist ist ohne erneuten direkten Zugriff zu gestalten, etwa durch Öffnen des abgesperrten Bereiches oder des Hälters im Angelteich, Heben der Netzwand, Nutzen von geeigneten Verbindungen zwischen Angelgewässer und Angelteich wie Rohrleitungen, Gräben oder ähnliches. Erfolgt die Überleitung der Fische durch unmittelbaren Zugriff (z.B. Keschern), ist die bislang absolvierte Schonfrist hinfällig; sie muss von neuem eingehalten werden.

Diese Liste ist hinsichtlich der konkreten Ausgestaltungsformen vor Ort nicht abschließend. In Zweifelsfällen können Sie als Betreiberin oder Betreiber vorher in fischereirechtlichen Fragen die zuständige Obere Fischereibehörde sowie in

tierschutzrechtlichen Fragen die zuständige Veterinärbehörde kontaktieren, um sich beraten zu lassen und gegebenenfalls die Rechtskonformität der von Ihnen gewählten Lösung vor einer eventuellen Investition abzustimmen.

Aufzeichnungspflichten; Bekanntgabe von Besatzterminen

Gemäß § 3 Abs. 3 der Binnenfischereiverordnung (BiFVO) hat die Betreiberin oder der Betreiber genaue Aufzeichnungen über Ort und Datum von Besatzmaßnahmen sowie über Art, Alter, Menge und Herkunft der Fische zu führen und für 3 Jahre nach Ablauf des Besatzjahres aufzubewahren. Zusätzlich sind Aufzeichnungen bezüglich Lieferdatum und Freigabe zur Befischung der Besatzfische zu führen. Alle Aufzeichnungen sind für den aktuellen und die zwei vorhergehenden Monate vor Ort am Angelteich aufzubewahren und der Fischereiaufsicht auf Verlangen vorzuzeigen. Ferner besteht gemäß BiFVO die Verpflichtung, Zeitpunkt und Ort von Besatzlieferungen der oberen Fischereibehörde auf deren Verlangen vorab mitzuteilen.

Die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung schreibt in § 4 Abs. 2 Aufzeichnungen über die täglich durchzuführenden Kontrollen vor. Es sollte nachvollziehbar aus diesen Aufzeichnungen hervorgehen, wann die Fische für die Beangelung frei gegeben worden sind. Die Unterlagen sind den örtlich zuständigen Veterinärbehörden der Kreise und kreisfreien Städte auf Nachfrage vorzulegen.

Angelteiche und Aquakulturbetriebe sind gemäß § 6 der Fischseuchenverordnung registrierungspflichtig. Zudem schreibt diese in § 8 konkrete Buchführungspflichten vor. In der Praxis empfiehlt es sich, alle rechtlich bestehenden Aufzeichnungsverpflichtungen in geeigneter Weise zu vereinen.

Besatz mit nicht heimischen und gebietsfremden Arten

Der Besatz von Angelteichen mit nicht heimischen oder gebietsfremden Arten ist gegebenenfalls nach dem Fischereirecht genehmigungspflichtig, es besteht grundsätzlich immer eine Prüfpflicht und gegebenenfalls dann eine Genehmigungspflicht vor dem Besatz.

Der Besatz mit Fischen aus eingeschlechtlichen Beständen, Beständen mit vervielfachtem Chromosomensatz oder fruchtbare Kreuzungen aus verschiedenen Arten sowie gentechnisch oder durch Gen-Knockdown veränderten Fische, ist verboten. Dies gilt auch für die Nachkommen solcherart veränderter Fische.

Im Grundsatz kommt die Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur zur Anwendung. Bestandteil dieser Verordnung ist der Anhang IV, der alle Arten auflistet, die von einem Antrags- und Genehmigungsverfahren gemäß der Verordnung freigestellt sind (z. B. diverse Störarten, Afrikanischer Raubwels, Graskarpfen, Regenbogenforelle, Forellenbarsch, und viele andere; siehe Artenliste im Anhang dieses Merkblattes). Soll ein Besatz mit diesen im Anhang IV

freigestellten Arten im Angelteich erfolgen, ist von der Betreiberin oder dem Betreiber nichts weiter zu unternehmen. Der Besatz ist gemäß BfVO § 3 Abs. 1 antragsfrei und genehmigungsfrei möglich (dabei wird hier vorausgesetzt, dass es sich bei dem Angelteich um ein geschlossenes Binnengewässer handelt und die Hegepflicht nicht gilt). Soll jedoch in einem Angelteich mit nicht heimischen oder gebietsfremden Arten besetzt werden (rechtlich nur in einem als Aquakulturbetrieb anerkannten Angelteich möglich), die nicht im Anhang IV der VO 708/2007 aufgelistet sind, ist zunächst ein Genehmigungsantrag an die Obere Fischereibehörde zu richten. Da es sich um ein vergleichsweise aufwändiges und kostenpflichtiges Genehmigungsverfahren handelt, empfiehlt sich stets eine vorherige Kontaktaufnahme mit der Oberen Fischereibehörde. Dort berät man Sie gerne.

Bestimmungen zu invasiven gebietsfremden Arten unionsweiter Bedeutung nach Verordnung (EU) Nr. 1143/2014

Seit Anfang 2015 besteht mit der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten ein verbindlicher europäischer Handlungsrahmen mit dem Ziel, die negativen Auswirkungen invasiver Arten auf Ökosysteme und Arten zu verhindern bzw. zu minimieren. Von zentraler Bedeutung in der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 ist die sogenannte [Unionsliste](#). Auf dieser Liste werden invasive Arten geführt, die von europaweiter Relevanz sind und für die ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten für sinnvoll erachtet wird. Die Unionsliste ist dynamisch, so dass sukzessive Arten hinzukommen, aber auch von der Liste gestrichen werden können. Neben Regelungen, die das Vorgehen gegen invasive Arten der Unionsliste in der freien Natur betreffen, gelten [Handels-, Transport- und Besitzverbote](#).

Für den Bereich der Fischerei sind einige Fisch- und Krebsarten der Unionsliste relevant (siehe Anhang). Die geltenden Beschränkungen sind sehr umfassend. Ein Besatz mit diesen Arten oder ein Freilassen in die Natur ist in jedem Fall verboten.

Für weiterführende Informationen zur Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 steht Ihnen die Obere Naturschutzbehörde gerne beratend zur Seite. Weiterhin sind Informationen abrufbar unter

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/artenschutz/invasivearten.html>

Ansprechpersonen für Fragen

Bei fischereirechtlichen Fragen wenden Sie sich bitte an die Obere Fischereibehörde. Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Stephanie Jansch,
Tel. 04347 704-365 E-Mail: stephanie.jansch@lur.landsh.de

Für tierschutzrechtliche bzw. veterinärrechtliche Fragen wenden Sie sich bitte an die örtlich zuständige Veterinärbehörde (Kreis oder kreisfreie Stadt).

Bei naturschutzrechtlichen Fragestellungen wenden Sie sich bitte an die Obere Naturschutzbehörde. Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Henrike Ruhmann, Tel. 04347 704-581 E-Mail: henrike.ruhmann@llur.landsh.de

Für wasserrechtliche Fragestellungen wenden Sie sich bitte an die örtlich zuständige Untere Wasserbehörde (Kreis oder kreisfreie Stadt).

Ergänzende Hinweise

Gemäß § 5 Abs. 5 Nr. 2 der LFischG-DVO ist es in Schleswig-Holstein gestattet, am gewerblich betriebenen Angelteich ohne Fischereischein zu angeln, sofern der gewerbliche Betrieb über eine Aufsichtsführung durch eine kundige Person (FischereischeininhaberIn oder Fischereischeininhaber) die Einhaltung der tierschutzgerechten Fischerei gewährleistet. Es steht dem gewerblichen Betrieb jederzeit frei, diese Regelung privatrechtlich zu verschärfen und von seinem Kundenkreis einen Fischereischein bzw. Urlauberschereischein zu verlangen (Hausrecht)! Bitte beachten Sie dazu das gesonderte Merkblatt des MELUND, das auf der Homepage zum freien Download bereitsteht.

Bitte beachten Sie ferner, dass von Kundinnen und Kunden eines Angelteiches immer die Fischereiabgabe des Landes gezahlt werden muss, auch wenn keine Fischereischeinpflicht besteht. Bei gewerblichem Betrieb können Betreiberinnen und Betreiber als Wiederverkäuferin oder Wiederverkäufer der Fischereiabgabemarke dem Kundenkreis diesen Service anbieten. Auch dazu finden Sie weiterführende Informationen in einem Merkblatt des Ministeriums.

Hausordnung / Teichordnung

Generell empfiehlt sich die Aufstellung einer Hausordnung oder Teichordnung, die dem Nutzerkreis des Angelteiches ausgehändigt oder anderweitig leicht zugänglich gemacht wird, wie etwa durch Aushang. Darin sollten wichtige Grundregeln für das Angeln in der Anlage dargestellt werden (nicht abschließende Liste):

- Darstellung der Schutzbereiche, in denen nicht geangelt werden darf
- Zulässigkeit bestimmter Köder, Verbot von lebenden Wirbeltieren als Köder
- Verbot des Fischens mit der Handangel, das von Vornherein auf das Zurücksetzen von gefangenen Fischen ausgerichtet ist (catch § release)
- Verbot von Wettfischen
- Bereithalten von Unterfangkescher und Schlagholz zur tierschutzkonformen Betäubung und Tötung
- Hinweise zur Reinhaltung von Gewässer und Uferbereichen, gegebenenfalls Verbot des Anfütterns sowie allgemeine Entsorgungshinweise
- Hinweise zu Wegen und Betretungsrechten (ganze Anlage oder Teilbereiche)
- Haftungsfragen
- Möglichkeiten zum Schlachten und Verpacken des Fangs
- Ansprechkontakt für Fragen

Sofern den Kundinnen und Kunden die Möglichkeit einer Schlachtung der Fänge eingeräumt wird, muss für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Schlachtabfälle gesorgt werden.

Relevante Rechtsgrundlagen

Die Pflicht zur Beachtung aller relevanten Rechtsnormen bleibt unberührt, auch wenn sich dieses Merkblatt nur auf bestimmte Normen bezieht!

1. **Tierschutzgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2021 (BGBl. I S. 1828) geändert worden ist
2. **Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), die zuletzt durch Artikel 1a der Verordnung vom 29. Januar 2021 (BGBl. I S. 146) geändert worden ist
3. **Fischereigesetz für das Land Schleswig-Holstein (LFischG)** vom 10. Februar 1996, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Oktober 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 690)
4. **Landesverordnung über die Ausübung der Fischerei in den Binnengewässern (Binnenfischereiverordnung- BiFVO)** vom 29. Juni 2016, zuletzt geändert durch Landesverordnung zur Änderung der Binnenfischereiverordnung vom 26. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 733)
5. **Bundesnaturschutzgesetz** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist
6. **Verordnung über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur (EG) Nr. 708/2007** Des Rates vom 11. Juni 2007
7. **Wasserhaushaltsgesetz** vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699) geändert worden ist
8. **Landeswassergesetz (LWG) vom 13. November 2019*** (Landeswassergesetz), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 352) geändert worden ist
9. **Fischseuchenverordnung** vom 24. November 2008, die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 19. November 2019 (BGBl. I S. 1862) geändert worden ist
10. **Verordnung über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (EU) Nr. 1143/2014** des europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014

Fachliche Grundlage

Pietroock, M. & Brämick, U. (2014): Fischereirechts- und tierschutzkonformer Betrieb von Angelteichen in Schleswig-Holstein. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. Institut für Binnenfischerei e. V. Potsdam-Sacrow, 66. Seiten (eine freie Downloadmöglichkeit besteht auf der Homepage des MELUND)

Anhang I:

Checkliste für Betreiberinnen und Betreiber von Angelteichen

Die nachfolgende Liste von Fragen soll Ihnen als Betreiberin, Betreiber oder künftige Betreiberin oder Betreiber eines Angelteiches helfen, Ihr Unternehmen rechtskonform zu führen. Die Fragen haben lediglich orientierenden Charakter, und es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

1. Handelt es sich bei dem Gewässer um ein fischereirechtlich geschlossenes Gewässer (siehe LFischG § 2 Abs. 4)? Nur dann ist eine von der gesetzlichen Hegepflicht (vgl. LFischG § 3) abweichende Bewirtschaftung möglich (z. B. Besatz mit Regenbogenforellen oder anderen nicht heimischen Arten). In Zweifelsfällen kontaktieren Sie bitte die Obere Fischereibehörde.
2. Bestehen im Betrieb des Angelteiches die Voraussetzungen, eine Aufsichtspflicht zu gewährleisten, so dass Sie Kundinnen und Kunden ohne Fischereischein bzw. Urlauberfischereischein angeln lassen können (LFischG-DVO § 5 Abs. 5)? Haben Sie daran gedacht, Ihre Kundinnen und Kunden über die Pflicht zur Entrichtung der Fischereiabgabe zu informieren und halten Sie gegebenenfalls entsprechende Abgabemarken als Service bereit?
3. Sind Sie der Anzeigepflicht oder Registrierungspflicht bei der örtlich zuständigen Veterinärbehörde gemäß Fischseuchenverordnung nachgekommen?
4. Bietet Ihr Gewässer ganzjährig artgerechte und damit tierschutzkonforme Lebensbedingungen für die geplanten Besatzarten?
5. Besteht Klarheit, wie die Einhaltung der 14-tägigen Schonfrist zwischen Besatz und erster Beangelung für alle besetzten Arten baulich bzw. organisatorisch umgesetzt werden kann?
6. Sofern im Rahmen der Umsetzung der Schonfrist eine Hälterung der Fische vorgesehen ist, ist im Regelfall eine Fütterung erforderlich. Besteht dafür die wasserrechtliche Erlaubnis?
7. Sollen nicht heimische oder gebietsfremde Arten besetzt werden? Haben Sie die Obere Fischereibehörde kontaktiert, um sich über eine gegebenenfalls erforderliche Genehmigung beraten zu lassen bzw. einen entsprechenden Antrag zu stellen?

Anhang II:

Liste der in Schleswig-Holstein heimischen Arten

(Anhang zu § 2 Absatz 1 BiFVO)

Der Besatz mit diesen Arten ist in offenen und geschlossenen Binnengewässern Schleswig-Holsteins erlaubt.

Dessen ungeachtet muss das Besatzgewässer für die jeweilige Art geeignete Lebensbedingungen aufweisen. Schonzeiten und Mindestmaße nach BiFVO sind nur dann zu beachten, wenn es sich um ein offenes Gewässer handelt, in dem die gesetzliche Hegepflicht gilt.

1. Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
2. Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
3. Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)
4. Störe der Arten *Acipenser sturio* und *Acipenser oxyrinchus*
5. Äsche (*Thymallus thymallus*)
6. Bachforelle (*Salmo trutta fario*)
7. Lachs (*Salmo salar*)
8. Meerforelle (*Salmo trutta trutta*)
9. Große Maräne (*Coregonus* spp.)
10. Kleine Maräne (*Coregonus albula*)
11. Nordseeschnäpel (*Coregonus oxyrinchus*)
12. Ostseeschnäpel (*Coregonus maraena*)
13. Alse, Maifisch (*Alosa alosa*)
14. Finte (*Alosa fallax*)
15. Binnenstint (*Osmerus eperlanus spirinchus*)
16. Stint (*Osmerus eperlanus eperlanus*)
17. Aal (*Anguilla anguilla*)
18. Flussbarsch (*Perca fluviatilis*)
19. Hecht (*Esox lucius*)
20. Kaulbarsch (*Gymnocephalus cernua*)
21. Quappe (*Lota lota*)
22. Wels (*Silurus glanis*)
23. Zander (*Sander lucioperca*)
24. Aland (*Leuciscus idus*)
25. Barbe (*Barbus barbus*)

-
26. Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*)
 27. Brassen (*Abramis brama*)
 28. Döbel (*Leuciscus cephalus*)
 29. Elritze (*Phoxinus phoxinus*)
 30. Giebel (*Carassius auratus gibelio*)
 31. Gründling (*Gobio gobio*)
 32. Güster (*Blicca bjoerkna*)
 33. Hasel (*Leuciscus leuciscus*)
 34. Karausche (*Carassius carassius*)
 35. Karpfen (*Cyprinus carpio*)
 36. Moderlieschen (*Leucaspis delineatus*)
 37. Schleie (*Tinca tinca*)
 38. Rapfen (*Aspius aspius*)
 39. Rotaugen (*Rutilus rutilus*)
 40. Rotfeder (*Scardinius erythrophthalmus*)
 41. Ukelei (*Alburnus alburnus*)
 42. Zährte (*Vimba vimba*)
 43. Zope (*Abramis ballerus*)
 44. Bachschmerle (*Barbatula barbatula*)
 45. Groppe (*Cottus gobio*)
 46. Ostgroppe (*Cottus poecilopus*)
 47. Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)
 48. Steinbeißer (*Cobitis taenia*)
 49. Dreistachliger Stichling (*Gasterosteus aculeatus*)
 50. Zwergstichling (*Pungitius pungitius*)
 51. Dorsch (*Gadus morhua*)
 52. Flusskrebs (*Astacus astacus*)
 53. Abgeplattete Teichmuschel (*Pseudanodonta complanata*)
 54. Bachmuschel (*Unio crassus*)
 55. Flache Teichmuschel (*Anodonta anatina*)
 56. Gemeine Teichmuschel (*Anodonta cygnea*)
 57. Große Flussmuschel (*Unio tumidus*)
 58. Malermuschel (*Unio pictorum*)

ANHANG III:

Liste der Arten entsprechend Anhang IV

zu Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 Des Rates vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur (ABl. L 168 vom 28.6.2007, S. 1)

Der Besatz mit diesen Arten ist in Angelteichen genehmigungsfrei, sofern es sich um ein nach Fischereirecht geschlossenes Gewässer handelt (Details dazu siehe im Text).

1. Sibirischer Stör (*Acipenser baeri* ¹)
2. Russischer Stör oder Waxdick (*Acipenser gueldenstaedti* ¹)
3. Glatt-Stör oder Glattdick (*Acipenser nudiiventris* ¹)
4. Sterlet (*Acipenser ruthenus* ¹)
5. Sternhausen (*Acipenser stellatus* ¹)
6. Europäischer Stör oder Baltischer Stör (*Acipenser sturio* ¹)
7. Europäischer Hausen oder Belugastör (*Huso huso* ¹)
8. Marmorkarpfen (*Aristichthys nobilis*)
9. Goldfisch (*Carassius auratus*)
10. Afrikanischer Raubwels (*Clarias gariepinus*)
11. Peledmaräne (*Coregonus peled*)
12. Pazifische Auster (*Crassostrea gigas*)
13. Graskarpfen (*Ctenopharyngodon idella*)
14. Karpfen (*Cyprinus carpio*)
15. Silberkarpfen (*Hypophthalmichthys molitrix*)
16. Getüpfelter Gabelwels (*Ictalurus punctatus*)
17. Forellenbarsch (*Micropterus salmoides*)
18. Regenbogenforelle (*Oncorhynchus mykiss*)
19. Japanische Teppichmuschel (*Ruditapes philippinarum*)
20. Seesaibling (*Salvelinus alpinus*)
21. Bachsaibling (*Salvelinus fontinalis*)
22. Amerikanischer Seesaibling (*Salvelinus namaycush*)
23. Zander (*Sander lucioperca*)
24. Wels (*Silurus glanis*)

- ¹ Hybriden von Stör-Arten

ANHANG IV:

Liste der fischereilich relevanten Arten der sogenannten Unionsliste

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten

Ein Besatz mit diesen Arten ist grundsätzlich verboten, egal wo!

Wirbeltiere	Status in Deutschland	Listung gilt ab
Schwarzer Katzenwels (<i>Ameiurus melas</i>)	Etabliert	2.08.2022
Argus-Schlangenkopffisch (<i>Channa argus</i>)	Fehlend	2.8.2022
Zebra-Killifisch (<i>Fundulus heteroclitus</i>)	Fehlend	2.8.2024 (!)
Westlicher Mosquitofisch (<i>Gambusia affinis</i>)	Fehlend	2.8.2022
Östlicher Mosquitofisch (<i>Gambusia holbrooki</i>)	Einzelfunde	2.8.2022
Gemeiner Sonnenbarsch (<i>Lepomis gibbosus</i>)	Etabliert	15.8.2019
Amerikanischer Seebarsch (<i>Morone americana</i>)	Fehlend	2.8.2022
Amurgrundel (<i>Perccottus glenii</i>)	Unbeständig	3.8.2016
Blaubandbärbling (<i>Pseudorasbora parva</i>)	Etabliert	3.8.2016

(letztes Update der Liste: Oktober 2022)